

Übersicht des Inhalts der Jahrgänge 1854 und 1855 der Jahrbücher [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht des Inhalts der Jahrgänge 1854 und 1855 der Jahrbücher.

Kirchenwesen.

Geschichtliches aus dem Gebiete der Kirche von 1848 bis 1853. — Die neue Liturgie. — Hrn. Pfr. Büchler's Gedächtnisfeier seiner 25jährigen Amtsführung in Wald im J. 1853. — Die Kirchenjubiläen der Gemeinden Heiden, Wolfthalen und Grub im J. 1852. — Die Pfarrgehälte sämtlicher Gemeinden im J. 1854. — Verhandlungen der Synoden 1854 und 1855. — Notizen über die Pfarrwahlen von 1848 bis Ende 1855. — Lange Amtsbauern von Pfarrern auf der gleichen Pfründe. — Besprechungen von Liebermeister's Predigtsammlung, von Knill's Einweihungs- und Alder's Synodalpredigt und von Ramsauer's Liedern. — Verlesen von Edikten in den Kirchen.

Schulwesen.

Geschichte des Schulwesens jeder Gemeinde. — Die Lehrergehälte in den J. 1800, 1833 und 1853. — Der Werth sämtlicher Schulhäuser 1853. — Leistungen des Staates für das Schulwesen von 1836 bis 1853. — Die Schulvisitationen von 1828 bis 1853 zc.

Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Justizwesen.

Das älteste Landbuch Appenzells. — Die Landbuchsrevision 1797. — Die Landsgemeinden von 1854 und 1855. — Tratrechtsurkunde über den Holzerswald bei Obereg, von 1676. — Innerrhodisches Spielverbot von 1853. — Bürgerrechtsverhältnisse in Obereg und Hirschberg. — Todesurtheil über R. Stäubli von Haslen. — Regulativ, betreffend den Vollzug von Kontumazurtheilen. — Interessante Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens früherer Jahrhunderte. — Der Steuerfuß von 1798 bis 1855. — Die Steuerkapitalien jeder Gemeinde in den J. 1820, 1840, 1850 und 1855. — Uebersicht der Steuern jeder Gemeinde 1854 und 1855. — Pfandprotokollrevision (Werth des Bodens, der Gebäude, der verpfändeten und unverpfändeten Liegenschaften in jeder Gemeinde). — Geschichte der Feuerpolizei. — Anzahl der versicherten Gebäude und ihrer Versicherungssummen in jeder Gemeinde vom J. 1853. — Verzeichniß der Häuserbesitzer, deren Gebäudeversicherung 20,000 Fr. und mehr beträgt. — Die Landesbußenschulden von 1826, 1840 und 1853. — Verzeichniß der Appenzeller, welche 1854 eine eidg. Beamtung bekleideten. — Die Maul- und Klauenseuche im Sommer 1855. — Die Straßenkorrekturen in den J. 1854 und 1855.

für daß geistliche gericht gen Constanz gewisen werden und so sie daß Weib den gselten umb die Eh angesprochen hat, ihne vorm gericht ihrer ansprach an ihne nit erhalten mag, so soll er ihr, für daß er sie geschwecht, den Blumen zu Bezahlen, nit schuldig seyn, sonder sie daß Weib, den sie angesprochen, ein zimlich Costen an seiner Zehrung, daß sie ihn gen Constanz gladen geben soll 2c. Wo aber etwan ein junger gesell so ungscheid, daß er ein Ehrliche dochter umb etwas Benöthigen würde und so grob mit ihro Handlen, derselbig wie Billich und von altem Her gebraucht und noch lauth und inhalt der alten Büöcheren und seinem wohl Beschulden gestraft werden.

119. Vom Ehebruch.

Im 1568: Jahr, den 6ten May, haben Neü und alte Rätth zu halten mit einanderen auf= und angenommen, daß wann fürohin einer oder eine sich mit Ehebruch übersihet, und die Sach wird offenbah, so solle dieselbige Persohn gefänglich eingezogen, der Mann um Dreyßsig Pfd. Den. und um Zehen Pfd. Den: wegen des Degens und daß Weib um Dreyßsig Pfd. Den: gestraft werden, Und weders Theil die Buß nicht hat, sol daß ander für sie beede geben; Und so keintweders Theil die Buß zu erlegen hätte, sollen sie dieselbige in der Gefangenschaft abdiene, je Tag und Nacht Zehen Schilling zu Wasser und Brodt.

120. EhBruch zum anderen mahl.

Und wann ein Persohn, es seye Man oder Weibs Persohn, so zum anderen Mahl die Eh Bricht, die sollen lauth dem articul zweifache Buß geben und gestraft werden.

121. EhBruch zum drittenmahl.

So ein persohn zum dritten Mahl die Eh Bricht dieselbige persohn solle für ein Hochgericht gstellt werden, da sie dan der Gnaden oder wohl verdienten straff zu erwarten Haben sollen nach erkantnuß der Richterem daß leben zu fristen oder vom leben zum Todt zu richten, nachdem die sachen Beschaffen seynd.

122. Von Huorey Ledigen Persohnen.

Vor Neüw u. Alträtth ist einhellig Erkennt worden, wann ledige Persohnen in ohnehrllicher beywohnung kinder bey einanderen erzeugen wurden, daß dieselbigen sollendt von wegen ihrer huorey zur Bueß verfallen sein jedes v & 2 so offt es

beschickt so es offenbahr wirt u. wann eins oder daß Andere die von denenselben die buess nicht zue erlegen hetten, so soll dann daß andere welches Vermöglichere wäre beyde Bueßen An beyder statt geben u. soll nicht desto weniger der blumen u. die kindtbett Als xiiii & 2 auch bezahlt werden.

123. Von Rathsherrn gericht und Rath.

Es ist Besezt auf und angenommen, daß nun furohin zu jeder Zeit die Landtsgemeinden, Klein und große Rāth, geschworne gericht und gassengericht sollen Vormitag nüchter gehalten werden zc.

An der Landtsgemeindt nach dem amt sollen die LandtAman, amtsleüth Klein und große rāth paar Weiß auf den Platz zihen.

124. LandtAman, Pannerherr und Seckhellmeister allzeit des Rathes seyn.

Es soll auch jeder LandtAman alweg des Rathes und Heilichs seyn, ob einer schon nit am Amt ist, soll er doch Schuldig seyn, arme Witwen und Weisen zu schützen und Schirmen zc. desgleichen Pannerherr und Seckhellmeister sollen in Rath Hören, die weil sie die ämter Haben und sollen in Keinem Gericht gesetzt werden.

125. Heilicher, daß ist einer so im gheimb Rath ist.

Welcher des Heimlichen Rathes wird, der soll Bleiben, so lang er sich wohl Haltet, wan er sonst Tauglich darzu ist zc.

126. Verboten außm Rath sagen.

Es ist auch Besezt und unser meinung furohin z'halten, wer der ist so außm Rath sagt, was verboten, schädlich ist, gerathen oder zu Rath worden ist, und daß Kundtlich wird und offenbahr, der ist den Landtleüthen zu Buoss verfallen ohne alle gnad x & 2 und soll nimmer mehr in Rath, noch gericht Hören auch niemand weder schad noch gut seyn. Diser articul soll in allen groß und Botnen Rāthen gelesen werden.

127. Landtsgemeindt der größte gWalt.

Was ein Landtsgemeindt macht, daß soll Kein Rath abthun, und was ein zweyscher Rath macht, soll Kein Botner abthun, und was ein Botner Rath erkent, daß des Klinrath nit gwalt

habe zu ändern, es soll auch kein Landtmann Gewalt Haben etwas für ein Landtsgemeindt zu Bringen, es Habe es dan zuvor ein zweyfacher Landtrath auf und angenommen Bey der straff Leib und Guth ic.

Es soll auch kein Kleiner Rath dem anderen einer parthey daß gegebene urtheil abändern, sonder die parthey mit ihrer Beschward wider für den Gang weisen, wo daß urtheil Beschehen.

Es ist auch auf und angenommen, daß keiner für ein großen Rath, es sey zweyfach oder Potnen mit einer großen sachen Kommen soll, so ihme vormahls ein antwort worden von einem Kleinen Rath, er Habe dan zuvor wider von einem Kleinen Rath ein Tagsatzung.

1530. Hat neu und alt Rätth erkent, wan einem von einem Aman und großen Rath ein antwort wird und vorher alle Kundtschaft verhört ist, daß dan ein Aman und Minderer Rath demselben nit wider Tag soll setzen, es mag aber ein größerer Rath einen verhören, und dan nach gestaltsame der sachen Thun ic.

128. Hochgerichtlicher prozeß verbleibt in seiner rechtlichen form.

Es ist auch unsre Meinung, daß alle sachen die vor dem gericht oder Rath oder was mit Thätigung Beschehen seyend, und ein Landrecht ist, wer darum Leüth und Brieff Hat, daß daß alles soll in seinen Kreften Bleiben und nit außgelassen ic.

129. Fürsprech.

Ein großer zweyfacher Rath Hat auf und angenommen, wan ein Hochgericht ist, wer zu einem fürsprech erwelt und gnommen wird, es sey vom Weibel oder gegentheil, oder sonst leüth gegen einander stehen, der soll von Stund an zu ihnen stehen und soll man kein urtheil drum lassen gehen, sonder welcher sich spehren wolte, dem soll mans Beym Aeydt Büten ghorfam zu seyn ic. und wan ein Landt Aman zwey Manen an sein Rath Begehrt mag er die selbigen nemmen.

130. Von Botschaften oder gsandten auf die Tagsatzungen zu schicken.

Es ist auf und angenommen, wan man Botschaften auf ein Tag schicken will, so Bald auf einen im Rath gerathen worden, so soll er angänß außstehen, und wer gsanter wird, dem

soß man geben Zehrung und Bschlaherlohn und ihme eines Tags zum Lohn iij gut Bazen, und wan sach wäre, daß ein Herr die Zehrung schandte, daß gehörte in gemeinen landtleüth Seckhell, außgenommen wan Königl. Mayestet auß Franckh-Reich ein Tag Beschreibt, so soll ein jeder Bott daß was ihme der König oder Ambassdor für sein Zehrung und Belohnung gibt, Haben soll, und sollen die Boten desgleichen anderleüth unsers Landts von Keinem König, fürsten noch Herren Kein pension, miet, noch gaben nemmen, dan in der Landtleüth Seckhell, wie man dan an der Landtsgemeindt zusammen Schwert, und in Meydt nimt und welcher einicherley miet oder Gaben näme, und es nit in Landt Seckhell leite, der soll aller seiner Ehren entsetzt sein.

Es soll ein jeder Bott, so er ab dem Tag komt denen Amtleüthen und Seckhell Meister rechnung geben, was außgegeben und empfangen worden.

Wie man füröhin die gsandten so König Majestet Knecht Begehrte Halten solle, wan sie außgenommen werden ic.

1585. Den 19. Tag Christmonat Hat ein zweysacher Landtrath disen articul von wegen vilen ruhen auß und angenommen, Nämlich, daß man füröhin Kein gstanten Boten, so Königl. Mayestet Knecht Begehrte, der auch willens in Krieg zu zihen, außnemmen solle, auch Kein Bott nit solle, für Kein, der gern ein Hauptman wäre, den Ambassadoren zu Biten, daß er einen zum Hauptman soll annemmen, sonder nur daß außrichten, was ihme in die instruction wird gegeben, und auch Keinem Kein für gschrift nit geben, daruf ein Bott ein Meydt Schweren soll, und so der gsandte selbst solche Werbung anzunemmen gesinnet wäre, der soll nit zum gsandten genommen werden, soll nichts außrichten als was er in der Instruction Hat, und ein Meydt schweren, daß er sich des Kriegs müßig gehen wolle.

132. Wie man sich wan frömde gsandtschaft ins Landt Kieme zu verhalten Hette.

Wan ein frömde Gsandtschaft für unser Landtschaft oder Rath Komt, es seyen von Stett oder Länder Herren oder sonst Ehrbahrleüt, die vor uns etwas zu Handlen Hetten wer der wäre, so denselbigen etwas unEhrs anthäte, schalckhafte oder

Treüliche Wort Brauchte ic. den soll man acht Tag und Nacht in der gfennguß Behalten, wan aber die Ehrbar Bottschaft für einen Bäte, mag man sie wohl Ehren, wäre aber die sach so groß, mag man ihne weiter straffen.

133. Die Meinung einander gelten lassen und nit Tadtlen.

1544. Haben große Rätth und Landtszgemeinden auf und angenommen, wan für ohin ein Rätth-Herr und einer der in Rätth gehört, rathet in einem Rätth oder gericht, was ihne daß Best und wägst zu seyn Bedunckhet, wan ihne einer von des Rätth wegen schilt, daß er dan gerathen Hat, und ihme daß ufhebt, der ist ohne gnad den Landtleüthen verfallen x H R es sei Aman, Weibel oder Rätth, denen daß Beschiebt.

134. Schweigen im Rätth, im Rätth oder sonsten nit in d'red fallen.

1525. Welcher Rätth an einer gmeindt oder im Rätth oder einem in seinen Rätth redt, über daß ein Aman oder Weibel Büt Beym Meydt zu Schweigen, der ist zu stundt an, an denen Landtleüth verfallen x R Z zbuoß und soll auch wo daß Beschiebt vor der gmeindt oder vorm Rätth dānen gehen, Bis ihme wider erlaubt wird, dunckhts aber sie, so mögens ihne wohl weiter straffen.

135. Ueber ein sach so neün Jahr unberechtet geblieben.

1547. Haben auß gwalt der Landtszgemeindt neü und alt Rätth erkent, welcher ein sach anzihet vor einem Amman und Rätth oder gericht die vormahlen in Neün Jahren Niemahl angezogen, und nit ins recht Kommen ist, darüber soll man kein recht gehen lassen, es möchte dann einer mit Kundtschaft dahin Bringen, daß er solches nit gwust habe, als dan mag man nach gstaltsame der sachen, Handlen, und welcher mit einem zu rechten Hat, der soll die Tagsagung von einem Landtanman durch sich selbst und nit durch ander Leüth erlangen.

136. Schlechter anzug Nämlich wegen gring und schlechten sach.

Welche die wären so ein ander (wie dan vill Beschiebt) mit so faulen schlechten sachen umbzugen die zum theil nit zu

achten, und einer den ander jeh da, dan dort aufzieht, daß fürohin welcher den Haupthandel verliehrt, soll disem den Kosten geben, so sich verlauffen hat, doch nach des Raths erkantnuß wie und was sie Billich bedunckt, und wan spän seynd, daß und oder nur vß R., sollen selbige für daß gassen gericht gwisen werden.

137. Vor rath dem anderen verkünden.

Wan einer dem anderen vorrath verkündt, soll die Widerparthey Warten, so der einte nit verhanden, biß die rath aufstehen und so der Kleger nit Rame, soll er mit Kundtschaft und nit durch Treu erzeugen, daß er ihme im gschäft gesumt Habe, in den nächsten 8 tagen wo ers nit kan, soll er umb ij & gestraft werden, daß er nit erschinen ist, wan ihme verkündt worden welcher theilt nit Komt, so hat der ander sein sach Bezogen ic. es seye dan sach, daß sein außbleiben mit dCh Hafften durch Kundtschaft möchte erweisen.

138. Kundtschaft sagen.

Wan einer dem anderen Kundtschaft sagen soll, mag einer einem wohl verkünden und soll dem Kundschafter in jne Kooden zlohn werden x v iij R., wan er geht zum Ersten mahl und einen uf den Auffern Kooden iij ß R., ob aber der Kundschafter am ersten mahl nit geht, soll ihme Beim Aeydt Boten werden und nichts z'lohn, sonder der Büterlohn soll auf seinem lohn gnommen werden, wan aber ein landtman ein im usländischen Kundtschaft sagen soll, Item der lohn in inrooden 3 Bg. und denen uf den uf Kooden 6 Bg.

Und so einer die Kundtschaft Begehrt in gschrift zu nemmen, mag einer daß auch thun, doch in Beyseyen der Widerparthey.

Wan einer des raths einem Kundtschaft gesagt, oder Beygestanden, von dan es an denselbigen rathschlag Komt, soll er außstehen, und so zwey Partheyen gegen einander im rechten seynd, daß Ehrverlegliche sachen mit reden oder anderem Betreffen mag, soll die Kundtschaft in abwesenheit Beyder Partheyen verhört werden.

1558. Hat ein zweyfacher Landtrath auf und angenommen, daß man niemand soll Kundtschaft sagen lassen, wo einer oder Beyde Partheyen die mit einander im rechten seynd, gschwüsterig Kindt, schwäger oder näher freündt seynd, oder daß eins an der sach zu gewinnen oder verliehren Hette, und wan es Ehr-

verleßliche sachen anträffe, soll man zum Sechsten glid nit Hören, des einem also gfründt wäre ic.

(Fortsetzung folgt.)

Die außerordentliche Landsgemeinde in Trogen Sonntags den 4. Juni 1815.

Zur Zeit, als der Eidgenossenbund der 22 Kantone im Werden begriffen war und man den Frieden Europas gesichert glaubte, erschien am 1. März 1815 der nach der Insel Elba verbannte Kaiser Napoleon I. plötzlich wieder in Frankreich und gab damit abermals das Signal zum Kriege. Hatte sich die Schweiz schon voriges Jahr für die Allirten ausgesprochen und den Durchzug ihrer Armeen gestattet, so musste ihr das Wiederauftreten Napoleons um so mehr Besorgnisse erwecken, als ein neutrales Verhalten gegen die kriegführenden Großmächte zur Unmöglichkeit wurde.

War nach Aufhebung der Napoleon'schen Vermittlungsakte, oder des Eidgenossenbundes der 19 Kantone, nur die Tagsatzung noch das einzige schwache Band, das 1814 das gänzliche Auseinandergehen der Bundesglieder verhütete, standen damals die Eidgenossen gegen einander unter den Waffen, die einen für Geltendmachung früherer Vorrechte und Oberherrlichkeiten über Unterthanenlande, die andern für Wahrung der unter der Mediationsakte bereits genossenen politischen Gleichberechtigung und für Erlangung mehrerer Freiheit, — so war es unter diesen Wirren als eine Wohlthat begrüßt worden, dass die verbündeten Besieger Frankreichs die Vermittlung der eidgenössischen Streitigkeiten am Wienerkongress übernahmen und eine Einigung durch die unter ihrem Einflusse entstandene neue Bundesverfassung erzweckten. Um so unangenehmer aber war es, als man im März 1815 durch